



Bayerischer Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

An die
Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
PI/G-4254-3/1037 L vom 02.01.2016

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
F8-7946-1/119

München
25.07.2016

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger und Markus Ganserer vom 26.01.2016 betreffend „Fallen für den Totfang, Schlagfallen 3“

Anlagen

3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.a):

Was ist die genaue Ursache dafür, dass bei unseren Schriftlichen Anfragen Drucksache 17/5176 und Drucksache 17/8028 sich bei den Fragen 1a) und 1b) sowohl bei der Anzahl der Anzeigen gemäß § 12 c Satz 1 als auch bei der Anzahl der Fallen gemäß § 12c Satz 2 Nr. 1 AVBayJG und bei der Frage 2a) die Angaben so vehement unterscheiden („Missverständnis“ ist als Antwort zu wenig konkret)?

Der Jagdausübungsberechtigte ist gem. § 12c Abs. 1 AVBayJG dazu verpflichtet, die Verwendung von Schlagfallen der unteren Jagdbehörde vorher anzuzeigen. Die Anzeige muss Anzahl und Art der Fallen beinhalten.

Das in der Antwort Drucksache 17/5176 und 17/8028 dargestellte „Missverständnis“ bezieht sich auf ein Landratsamt und hatte erhebliche Auswirkungen auf den Datenbestand. Laut Aussage der betreffenden unteren Jagdbehörde wurden irrtümlicherweise auch Fallen aus Listen mit eingetragen, die keine Anzeigen der Verwendung beinhalten, sondern den Nachweis zur vorgeschriebenen turnusmäßigen, fünfjährigen Überprüfung der Fangeisen. Weiterhin wurden Anzeigen, in denen mehrere Fallen aufgeführt waren, als mehrere Anzeigen aufgefasst.

Zu Fragen 1.b) und 1. c):

Warum werden vom BJV Erstprüfungen von Fangeisen nicht gesondert erfasst, obwohl in § 12 e AVBayJG wie auch in Art. 2 der Vollzugsrichtlinie des Landesjagdverbandes Bayern e. V. (Richtlinie für die Fallenjagd) eine Aufbewahrungspflicht über die Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Funktionsprüfung vorgeschrieben ist?

Um welche Prüfungen handelt es sich bei den 597 Prüfungen in der Antwort auf die Fragen 4 a) und 4 b) in unserer Anfrage 17/5176, da diese Zahl entgegen der Frage (Prüfungen gemäß §§ 12 d und 12 e AVBayJG) Erstprüfungen offenbar nicht umfasst, da diese vom BJV nicht gesondert erfasst werden?

Nach Auskunft des Bayerischen Jagdverbandes (BJV) werden grundsätzlich alle Fallenprüfungen von den Prüfstellen des BJV erfasst, also auch die Erstprüfung. Diese Unterlagen können von den Jagdbehörden bei den Prüfstellen jederzeit eingesehen werden.

Zu Frage 2.a):

Auf welche Weise hat die tägliche Kontrolle der fängisch gestellten Totschlagfallen zu erfolgen?

Das StMUV setzt die Vereinbarkeit der Totschlagfallen mit tierschutz- und jagdrechtlichen Vorschriften, deren sachkundiger Einsatz sowie die Zulässigkeit des Fangs zur Beantwortung der Frage voraus. Nach § 12 b Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes müssen fängisch gestellte Fallen für den Totfang täglich am Morgen kontrolliert werden. Es empfiehlt sich zudem noch eine weitere Kontrolle (morgens und abends), um insbesondere sowohl Fehlfänge als auch erhebliche Verletzungen gefangener, aber entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Bundesjagdgesetz nicht sofort getöteter Tiere auszuschließen (eine Vereinbarkeit der Totschlagfallen mit tierschutz- und jagdrechtlichen Vorschriften ist in diesen Fällen allerdings dann nicht gegeben). Der Tod in den Fallen gefangener Tiere ist bei der Kontrolle zu verifizieren, ggf. sind die Tiere sofort tierschutzgerecht zu töten. Zudem ist bei jeder Kontrolle die ordnungsgemäße Funktion der Falle sicherzustellen. Zusätzlich könnten Fangereignismelder dienlich sein, die Statusmeldungen zu Falle wie Auslösung und Betriebsbereitschaft zuverlässig anzeigen. Die Fallen sollten nach einer Meldung unverzüglich kontrolliert werden, um tierschutzrelevante Tatbestände zu vermeiden. Fangereignismelder ersetzen jedoch nicht die täglichen Kontrollen.

Zu Frage 2.b):

In wie vielen Fällen wurden seitens der Aufsichtsbehörden anlassbezogene Kontrollen der Einhaltung der morgendlichen Kontrollen der fängisch gestellten Totschlagfallen in den Jahren 2010 – 2014 durchgeführt (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Es wurden in den Jahren 2010 – 2014 keine anlassbezogenen Kontrollen durchgeführt.

Zu Frage 2.c):

Ging aus der Umfrage „Zeitgemäßer Einsatz von Totfanggeräten in der Jagdausübung“ des BJV aus dem Jahr 2012 hervor, dass in Bayern noch andere Totschlagfallen außer Schwanenhälsen und Eiabzugseisen verwendet werden, z. B. Fallen nach Conibear – Bauart und andere?

Nach Auskunft des BJV werden in Bayern nur die in der AVBayJG genannten Totschlagfallen eingesetzt.

Zu Fragen 3.a), 3. b) und 3.c):

Entspricht die in der BR – Sendung „Tatort Luchswald“ vom 26.07.2014 getätigte Aussage, dass das Foto, auf dem ein in einer Totschlagfalle getöteter Luchs zu sehen ist, in Bayern aufgenommen wurde, der Wahrheit?

Falls ja, was haben die Ermittlungen der zuständigen Behörden und der Staatsanwaltschaft ergeben?

Falls nein, auf welchen Ermittlungen beruht dieses Ergebnis?

Über die Herkunft liegen weder dem federführenden StMUV noch unserem Haus Erkenntnisse vor.

Zu Frage 4.a):

Wie viel Niederwild (bitte nach Tierart aufschlüsseln) wurde in den Jahren 2010 bis 2014 (bitte aufschlüsseln) in Bayern von Raubwild gerissen?

Derartige Informationen bestehen nicht und können auch aus praktischen Gründen nicht erhoben werden.

Zu Frage 4.b):

Welche wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse gibt es für den Einfluss von Raubwild auf Niederwildpopulationen?

Alle fleischfressenden Arten (Prädatoren) stehen in Wechselbeziehungen zu ihrer Umwelt und Beutetierpopulationen. Eine Beurteilung dieser Wechselbeziehung kann nicht pauschal, sondern nur für ein konkretes Gebiet anhand umfassender Untersuchungen erfolgen. Es bestehen derartige Einzeluntersuchungen zum Teil auch für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, insbesondere für Fragestellungen in Naturschutzgebieten. Die Räuber-Beute-Beziehungen sind jedoch für verschiedene Arten und Regionen so unterschiedlich, dass Aussagen nicht übertragen werden können. Wesentliche Erkenntnis vielfältiger Studien ist es, dass vor allem die Ausstattung des betreffenden Lebensraumes mit entsprechenden Requisiten (u. a. Nahrung, Deckung, Feindvermeidung) entscheidender Faktor für das Populationsgeschehen ist.

Zu Frage 4.c):

Wie viel Niederwild (bitte nach Tierart aufschlüsseln) wurde in den Jahren 2010 bis 2014 (bitte aufschlüsseln) in Bayern von Jägern erlegt?

Tabelle 2: Erlegtes Niederwild in Bayern

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Reiherente	1653	1379	1731	1704	1390
Lachmöwe	824	709	615	554	473
Silbermöwe	11	17	26	22	17
Bläßhuhn	5931	4606	4417	4331	4184
Saatgans	27	15	10	31	24
Dachs	12055	10943	12350	12414	13046
Mauswiesel	772	625	629	582	579
Marderhund	20	27	48	28	38
Steinmarder	11345	9858	10742	9152	10051
Kanadagans	518	510	623	817	1112
Fasan	17318	20717	20546	8389	12704
Baummarder	1278	1221	1298	1237	1306
Höckerschwan	583	530	579	686	630
Graugans	4781	4656	5336	6085	6634
Waldschnepfe	337	393	378	316	356
Tafelente	500	402	529	402	374
Ringeltaube	15008	13637	12961	11435	12122
Feldhase	59904	59654	64551	42700	45786
Hermelin	1841	1606	1830	1303	1258
Krickente	860	1032	1045	1448	1121
Iltis	831	697	851	765	649
Fuchs	104025	91514	105237	78346	95530
Stockente	99945	91728	94235	92964	87396
Waschbär	643	554	955	856	1179
Türkentaube	3523	2774	2466	1833	1889
Rebhuhn	1238	1170	1520	646	633
Eichelhäher	25698	20792	21357	18632	17992
Wildkaninchen	6147	5051	7145	6059	9077
Rabenkrähe	62023	58963	65507	61171	64128
Sumpfbiber	208	266	243	260	218
Elster	22941	21579	22452	20202	20966

Zu Frage 5):

Bestehen wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über den Einfluss von Intensivlandwirtschaft, Bodenversiegelung, Niederwildjagd und anderen Ursachen (außer Raubwild) auf die Niederwildpopulation?

Studien, die alle genannten Aspekte insgesamt untersucht haben, sind uns nicht bekannt.

Zu Frage 6.a) und 6.b):

Mit welchem Hegeziel werden Raubwild und Wildkaninchen in Schlagfallen getötet?

Welches Ziel des Naturschutzes verfolgt der anerkannte Naturschutzverband BJV mit der Tötung von Raubwild und Wildkaninchen in Schlagfallen?

Nach Auskunft des BJV wird Raubwild in Fallen gefangen, um den Prädatorendruck auf das Niederwild und andere Arten, wie z. B. Bodenbrüter, zu senken. Da Fallen rund um die Uhr arbeiten und nicht, wie die Jagd mit der Waffe, auf Büchsenlicht angewiesen seien, seien sie die effektivste Möglichkeit, Prädatoren zu bejagen. Welches Fallensystem verwendet werde, hänge von den unterschiedlichen Bedingungen ab.

Wildkaninchen würden nicht in Totschlagfallen gefangen. Sie würden z. B. mit Decknetzen beim Frettieren lebend gefangen.

Zu Frage 6.c):

Inwiefern sieht die Staatsregierung die Fallenjagd als waidgerecht an?

Die Fallenjagd ist nach § 1 Abs. 4 BJagdG eine der Möglichkeiten Jagd auf Wild auszuüben, die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Nach § 1 Abs. 3 BJagdG sind bei der Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weid-

gerechtigkeit zu beachten. Die Fallenjagd ist somit eine legitime Jagdmethode.

Zu Frage 7.a) und 7.b):

Hat die anerkannte Vereinigung der Jäger Erkenntnisse zur Notwendigkeit der Schlagfallenjagd auf Raubwild?

Sind diese Erkenntnisse wissenschaftlich belegt?

Nach Ansicht des BJV gibt es genügend Veröffentlichungen über den Nutzen der Fallenjagd für den Niederwild- und den Bodenbrüterbestand. Als Beispiele nennt der BJV die Arbeit von Dr. Marcel Holy über das Naturschutzgebiet Dümmer, die Arbeiten über das Birkwildprojekt in der Langen Rhön oder das Trappenprojekt in Brandenburg. Der BJV verweist auch auf englische Veröffentlichungen über Reviere, die wechselweise mit der Falle bejagt wurden. Der daraus resultierende Anstieg des Niederwildbestandes sei in der internationalen Fachpresse zu finden.

Zu Frage 7.c):

Wie bewertet die Staatsregierung diese Erkenntnisse der anerkannten Vereinigung der Jäger?

Die vorgebrachten Erkenntnisse der anerkannten Vereinigung der Jäger (BJV) sind für die konkret genannten Beispiele hinsichtlich der Bejagung von dem Jagdrecht unterliegenden Beutegreifern nachvollziehbar.

Zu Frage 8.a) und 8.b):

Gibt es wissenschaftliche fundierte Erkenntnisse, ob die Schlagfallenjagd Nutzen für Biodiversität und die Natur insgesamt hat?

Gibt es wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über den Einfluss der Schlagfallenjagd auf die Niederwildpopulation?

Weder dem StMUV noch unserem Haus liegen solche Erkenntnisse vor.

Zu Frage 8.c):

In welchem Umfang haben sich die Bestandszahlen des Niederwildes (bitte nach Tierart aufschlüsseln) in den Jahren 2010 – 2014 (bitte nach Jahren aufschlüsseln) alleine und ausschließlich durch die Schlagfallenjagd auf Raubwild verbessert?

Derartige Bewertungen können auf Grund der Komplexität der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Wildtieren, Lebensraum und jagdlichem Management nicht ausreichend schlüssig getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Brunner